

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Emmerlich, Dr. Hauser (Sasbach) und Kleinert

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren
(Vereinfachungsnovelle)
– Drucksachen 7/2729, 7/5250 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 werden in dem Einleitungssatz nach dem Wort „Zivilprozeßordnung“ die Worte „in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455, 533), geändert durch Artikel 6 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .),“ eingefügt.
2. In Artikel 2 werden in dem Einleitungssatz nach dem Wort „Gerichtsverfassungsgesetz“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1077), geändert durch Artikel 5 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .),“ eingefügt.
3. Artikel 7 Nr. 10 erhält folgende Fassung:
„10. In § 64 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung des Artikels 7 Nr. 10 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) wird die Verweisung „§ 276“ durch die Verweisung „§ 281“ ersetzt.“
4. In Artikel 8 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gerichtskostengesetz“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .),“ eingefügt.
5. Artikel 12 erhält folgende Fassung:
„Artikel 12
Inkrafttreten; Übergangsfassungen
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
(2) Folgende Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft:

1. § 689 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 81;
2. § 703 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 81;
3. § 703 c Abs. 1, 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 81;
4. § 703 d Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 81;
5. § 46 a Abs. 7 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des Artikels 3 Nr. 2.

(3) Folgende Vorschriften treten am 1. Juli 1977 in Kraft:

1. § 204 Abs. 2 Satz 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 b Buchstabe a;
2. § 233 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 a, soweit die Vorschrift Beschwerden nach §§ 621 e, 629 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung betrifft;
3. § 611 Abs. 2, § 612 Abs. 1, §§ 615, 618, 621 Abs. 3 Satz 2, § 621 b Abs. 2, §§ 621 c, 626 Abs. 1 Satz 1, 2, § 640 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 76 bis 80;
4. § 708 Nr. 11 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 83;
5. § 133 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 Nr. 6 sowie § 7 Abs. 6 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 7 Nr. 5, soweit diese Vorschriften Beschwerden nach § 621 e Abs. 2 der Zivilprozeßordnung betreffen;
6. § 64 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung des Artikels 7 Nr. 10, § 65 und die Nummern 1111, 1114 bis 1119, 1121, 1124 bis 1129, 1136 bis 1139, 1180 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) des Gerichtskostengesetzes in der Fassung des Artikels 8 Nr. 1 Buchstaben j, k Doppelbuchstaben bb, ll bis oo sowie § 11 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256) in der Fassung des Artikels 9 Nr. 5 a.

(4) Vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1977 gilt folgendes:

1. Die nachstehenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung sind in folgender Fassung anzuwenden:
 - a) § 614:

„§ 614

(1) Bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden.

(2) Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage ist von einem Sühneversuch nicht abhängig.

(3) Die Vorschriften des § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 und des § 276 sind nicht anzuwenden.“;

b) § 618 Abs. 1:

„(1) Die Vorschrift des § 272 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.“;

c) §§ 625, 626:

„§ 625

§ 317 Abs. 1 Satz 3 gilt nicht für Urteile in Ehesachen.

§ 626

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

(2) §§ 527, 528 sind nicht anzuwenden.“;

d) § 640 Abs. 1:

„(1) In Kindschaftssachen sind die Vorschriften der §§ 613, 614 Abs. 3, der §§ 617, 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628 und 635 entsprechend anzuwenden.“;

e) § 708 Nr. 11:

„11. andere Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn der Gegenstand der Verurteilung in der Hauptsache eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt oder wenn nur die Entscheidung über die Kosten vollstreckbar ist und eine Vollstreckung im Wert von nicht mehr als zweitausend Deutsche Mark ermöglicht; für den Wert der Hauptsache gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.“

2. Die nachstehenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes sind in folgender Fassung anzuwenden:

a) § 65:

„§ 65

Vorauszahlung und Vorschuß in Verfahren
vor den ordentlichen Gerichten

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der Anfechtungsklagen in Entmündigungssachen nach den §§ 664, 679, 684, 686 der Zivilprozeßordnung soll die Klage erst nach Zahlung der erforderlichen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen und der Auslagen für die Zustellung der Klage zugestellt werden. Im Mahnverfahren soll auf Antrag des Antragstellers nach Erhebung des Widerspruchs die Sache an das Gericht, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichnet worden ist, erst abgegeben werden, wenn die erforderliche Gebühr für das Mahnverfahren, die erforderliche Gebühr für das

Verfahren im allgemeinen und die Auslagen für die Zustellung des Mahnbescheids und der Ladung oder Fristsetzung gezahlt sind; dies gilt entsprechend für das Verfahren nach Erlaß eines Vollstreckungsbescheids unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Wird der Klageantrag erweitert, so soll vor Zahlung der erfordernten Gebühr für das Verfahren im allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

(2) Der Mahnbescheid soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die Zustellung erlassen werden. Wird der Mahnbescheid maschinell erstellt, so gilt Satz 1 erst für den Erlaß des Vollstreckungsbescheids.

(3) Die Bestimmung des Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung soll von der Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die Zustellung abhängig gemacht werden.

(4) Über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4 oder § 886 der Zivilprozeßordnung soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren und der Auslagen für die Zustellung entschieden werden.

(5) Über den Antrag auf Eröffnung des seerechtlichen Verteilungsverfahrens soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung entschieden werden.

(6) Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten nicht,

1. soweit dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt ist,
2. wenn dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht,
3. wenn glaubhaft gemacht wird, daß dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Kosten mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten würde,
4. wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Falle die Erklärung des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 ist nicht von der Vorauszahlung oder der Vorschußzahlung zu befreien, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos oder mutwillig erscheint. Absatz 2 gilt nicht, soweit dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht.“;

- b) Nummer 1150 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) in der im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verweisung „§ 271 Abs. 3“ die Verweisung „§ 269 Abs. 3“ tritt.'

Bonn, den 2. Juni 1976

Dr. Emmerlich
Dr. Hauser (Sasbach)
Kleinert

Begründung

Anpassung an das spätere Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts am 1. Juli 1977.